



Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)

Seit dem 17. August 2015 gilt in den Mitgliedsländern der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland) die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO). Bei Sterbefällen, die nach dem 16.08.2015 eingetreten sind, beurteilen die deutschen Nachlassgerichte daher nach der EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Bisherige Regelung

Bisher unterlag nach deutschem Recht (Art 25 a.F. EGBGB) die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem die/der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Hatte die/der Verstorbene die deutsche Staatsangehörigkeit, galt immer deutsches Erbrecht; eine Rechtswahl in ein anderes - z.B. in das ruandische - Recht war nicht möglich.

Neue Regelungen

- Bestimmung des Erbrechts nach dem Aufenthaltsprinzip

Seit dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes den letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ versteht man den Ort oder das Land, in dem sich der Lebensmittelpunkt des oder der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes befunden hat. Für die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts werden in der Regel verschiedene Kriterien herangezogen: Schwerpunkt der familiären, beruflichen und sozialen Kontakte, sonstige Umstände, die auf einen längerfristigen Verbleib schließen lassen, etc. Kurzfristige, vorübergehende Aufenthalte bleiben bei der Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in aller Regel unberücksichtigt.

Dies bedeutet, dass ein/e am 17.08.2015 oder danach verstorbene/r Deutsche/r mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda nicht mehr zwangsläufig nach deutschem, sondern nach ruandischem Recht beerbt werden kann, sowie nicht eine subsidiäre Zuständigkeit nach Art. 10 EU-ErbVO auf Grund der Belegenheit des Vermögens und dem Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft anzunehmen ist. Zu beachten ist aber, dass Art. 10 EU-ErbVO juristisch ausgefüllt werden muss und aus Rechtssicherheitsgründen eine Rechtswahl erfolgen sollte (s.u.).

Die Anwendung des ruandischen Erbrechts kann im Einzelfall zu größeren Abweichungen und ungewollten Ergebnissen hinsichtlich des ursprünglich beabsichtigten Ergebnisses nach deutschem Recht führen.

➤ Möglichkeit einer Erbrechtswahl

Wer als Deutsche/r seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber weiterhin möchte, dass im Fall seines/ihres Todes das deutsche Erbrecht Anwendung findet, sollte künftig eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechts treffen, was nach Art. 22 EU-ErbVO möglich ist. Die streitenden Parteien können sich dann nach Art. 5 EU-ErbVO auf die Wahl eines deutschen Gerichts einigen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich oder zumindest aus den sonstigen Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen ergeben. Zu beachten sind dabei allerdings die Formvorschriften, die eine eigenhändige und unterschriebene, bestenfalls noch mit Datum versehene Urkunde verlangen.

Lassen Sie sich beraten!

Das Wichtigste zuletzt: Nachlassfragen können sehr kompliziert sein.

Wenn Sie sich fragen, wie Sie am besten eine Nachlassregelung erreichen, die Ihren Wünschen entspricht, wenn Sie unsicher sind, wo Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist, was die Neuregelung für Sie ganz konkret bedeutet, ob Ihr bereits verfasstes Testament ergänzt werden müsste oder Sie sonstige Fragen bezüglich der Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt und unter ausdrücklichen Hinweis auf die Erbrechtsverordnung von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass deutsche Auslandsvertretungen keine einzelfallbezogenen Rechtsberatungen durchführen dürfen.

Den Text der Erbrechtsverordnung und weitere Informationen finden Sie unter https://e-justice.europa.eu/content_successions-166-de.do